

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 10

Artikel: An die Tit. Redaktion des bernischen Volksschulblatts, zu sofortiger Aufnahme nach Art. 13 des Gesezes vom 21. März 1853

Autor: Lehmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Progymnasien und der Hochschule sorgfältig zu wahren und zu leiten.

5. Das höhere realistische Gymnasium in Bern ist sowie das auf dasselbe vorbereitende realistische Progymnasium ganz neu zu gründen; darüber gehen die Ansichten wenig auseinander.

Hingegen in Bruntrut eine französische Kantonschule zu gründen, ist ein verfehltes Unternehmen, weil im Jura 25,000 franz. Protestanten sind, welche sich nimmermehr entschließen werden, ihre Söhne in Bruntrut bilden zu lassen, sondern dieselben wegen konfessionellen Rücksichten lieber nach Neuenburg schicken werden. Bleiben aber die bestehenden Progymnasien, so braucht der französische protestantische Theil des Jura seine wissenschaftliche Aushülfe nicht in Neuenburg zu suchen. Bruntrut ist berechtigt, eine angemessene wissenschaftliche Lehranstalt für den katholischen Theil des Jura zu haben, und besitzt bereits eine solche, die seinen Wünschen entspricht.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß wir den ersten Organisationsentwurf des Erziehungsdirektors Dr. Lehmann als ganz befriedigend und den Zeitbedürfnissen entsprechend erachten, und gewünscht hätten, derselbe wäre ohne Abänderungen dem Großen Rathe vorgelegt worden. (Oberl. Anz.)

An die Lit. Redaktion des bernischen Volksschulblatts,
zu sofortiger Aufnahme nach Art. 13. des Gesetzes vom 21. März 1853.

Die Redaktion des bernischen Volksschulblattes macht seit einiger Zeit vollen Gebrauch von ihrem Rechte, Alles was von der unterzeichneten Stelle ausgeht, zu besprechen und auf eine Weise zu kritisiren, wie nur sie es kann. Bis dahin konnte man ohne Nachtheil für die Sache dazu schweigen. Wenn aber die Nr. 8 des Blattes bezüglich auf die Schulgesetzentwürfe unter Anderm sagt: „Es muß bei „Festsetzung dieser Organisation — wenn diese Bezeichnung zulässig sein kann — wirklich mehr darum zu thun „gewesen sein, irgend eine Sünde gegen Land und „Volk damit zu maskiren“ u. s. w.; — wenn ferner gesagt wird: „und hiemit war dann der Hauptzweck „erreicht, der nämlich: die höhere Schulbildung „dem Lande zu entreißen und in antidemokratischem „Zentralisationsseifer der Hauptstadt zuzuwenden,“ — so darf die Erziehungsdirektion nicht länger schweigen, sondern erklärt hiermit diese Stellen als grundlose Verdächtigungen. Betreffend die übrigen Aussetzungen in der gleichen Nummern, und

den vorgehenden, glaubt sie sich jeder Erwiderung enthalten und das Urtheil getrost dem Leser überlassen zu dürfen.

Bern, den 23. Februar 1856.

Der Direktor der Erziehung:

Dr. Lehmann.

Schul-Chronik.

Bern. Auch das Lehrerkollegium des Progymnasiums in Thun hat dem Tit. Großen Rathe eine Vorstellung gegen die projektirte Zentralisation des wissenschaftlichen Unterrichtes eingereicht. Die Schlüsse derselben gehen dahin:

- 1) Die Zentralisation des wissenschaftlichen Unterrichtes nach der humanistischen sowol als realen Richtung ist nur für die höhern Stufen desselben durchzuführen.
- 2) Die Progymnasien behalten ihren bisherigen Wirkungskreis unverkümmert bei und bleiben demnach Vorbereitungsanstalten nicht nur fürs öffentliche Berufsleben im Allgemeinen, sondern auch ins Besondere für die höhern Stufen wissenschaftlicher, humanistischer und realer Bildung.
- 3) Die Grundzüge ihrer Organisation werden in einem speziell ihnen gewidmeten Gesetzesabschnitte ausgesprochen.

— Die „Bernertzeitung“ legt den Beschlüssen der Schulsynode betreffend die neuen Schulgesetzentwürfe deßhalb wenig Werth bei, weil die Mitglieder der Synode größtentheils „nur Primarlehrer“ seien! — Wir wollen uns dieses Kompliment ad notam nehmen.

Zürich. Ueber das Seminar enthält der Entwurf betreffend die Revision des Volksschulwesens folgende Bestimmungen: 1) Das Institut der Präparanden soll aufhören, der Austritt aus der Sekundarschule mit dem Eintritt in das Seminar zusammenfallen und in letzterm ein vierjähriger Kurs stattfinden. Ueber die Unterstützung der Sekundarschüler, welche sich auf den Lehrerstand vorbereiten, sollen noch weitere Bestimmungen getroffen werden. 2) Es soll im Seminar kein besonderer Unterricht für Ausbildung von Sekundarlehrern erteilt werden. Beim Austritt aus dem Seminar kann kein Zögling in irgend einem Fache die Sekundarlehrerprüfung bestehen. 3) Der Konviktt im Schullehrerseminar soll aufgehoben werden.

Schwyz. Die „Schwyz. Ztg.“ berichtet über neuere Verhandlungen der Jüz'schen Direktion, welche am 21. Februar in Zürich versammelt war. Ein von Schwyz vorgelegter Seminarplan war im Allgemeinen befriedigend befunden. Auf die neuliche Ausschreibung von 30 Stipendien à Fr. 100 sind nur 6 Anmeldungen erfolgt. Bei dem Anlaß entschied die Direktion grundsätzlich, daß Stipendien nur an Besucher öffentlicher Schulen ausgerichtet werden sollen, weil dieselbe indirekt auch eine Unterstützung der Sekundarschulen im Kanton bezwecke. An zwei Lehramtskandidatinnen zur Unterbringung in die Anstalt des Hrn. Ariger in Freiburg wurden je Fr. 300 ausgerichtet. Von Schwyz wird gewünscht, daß aus den Fr. 20,000 aufgelaufener Zinsen ein Betrag von Fr. 12,000 zur Unterstützung der schwyzertischen Sekundarschulen direkt verwendet werde, unter Verufung auf frühere Vorgänge und weil dadurch das Stammkapital keine reelle Einbuße erleide. Die Regierung von Schwyz soll diesfalls bestimmte Vorschläge machen, ehe die Direktion entscheiden will.

Appenzell A. Rh. Ein Privatverein hat 1838 in Herisau eine Realschule gestiftet und unterhalten, deren Fonds durch Geschenke und Vergabungen bis auf 47,000 Fr. stiegen. Erst wurde der Unterricht durch drei, seit längerer Zeit wird er durch vier Lehrer vermittelt. Jetzt ist der Realschulverein Willens, die schöne Anstalt der Gemeinde zu übergeben, aber nicht mit dem Kapital von 47,000 Fr., zu dessen Zinsen noch Schulgelder oder andere Beiträge gelegt werden